

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

11. Fachtierarzt für Innere Medizin der Klein- und Heimtiere

I. Aufgabenbereich

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der inneren Erkrankungen der Klein- und Heimtiere

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

Bis zur Hälfte der Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeit als Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere oder Kleintierchirurgie oder Radiologie oder Diagnostische Radiologie oder Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie in einer entsprechenden Weiterbildungsstätte bis zu 2 Jahre
- Tätigkeit als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Augenheilkunde oder Dermatologie bis zu 6 Monate

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V., davon mindestens 2 Jahre in Einrichtungen nach V.1. und/oder V.2.

B.

Erfüllung des Leistungskataloges, dessen praktische Verrichtungen durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

C.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 160 Stunden.

D.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

IV. Wissensstoff

1. Gesamtgebiet der Inneren Medizin der Klein- und Heimtiere einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten
2. Tierschutz
3. Bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigraphie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz
4. Diätetik
5. Labormedizin
6. Einschlägige Rechtsvorschriften
7. Sterilisation von Untersuchungsgeräten (Reinigung und Desinfektion)

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken
3. Tierärztliche Praxen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

